

**Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall  
für selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der  
Stadt Karben**

**Übersicht**

	<b>Seite</b>
<b>§ 1 Ersatz des Verdienstaussfalls für Selbständige</b>	<b>2</b>
<b>§ 2 Arbeits- und Ruhezeiten</b>	<b>2</b>
<b>§ 3 Höhe der Entschädigung</b>	<b>3</b>
<b>§ 4 Geltendmachung des Anspruchs</b>	<b>3</b>
<b>§ 5 Inkrafttreten</b>	<b>3</b>

## **Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall für selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Karben**

Aufgrund der §§ 5, 51 Nr. 6 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 16. Februar 2023 (GVBl. S. 90), in Verbindung mit den § 11 Abs. 5 des Hessischen Brand- und Katastrophenschutzgesetzes (HBKG) in der Fassung vom 14.01.2014 (GVBl. S. 26), zuletzt geändert durch Gesetz vom 30.09.2021 (GVBl. S. 602) hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben in ihrer Sitzung am 08.11.2024 folgende Satzung über den Ersatz von Verdienstaussfall für selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Karben beschlossen:

### **§ 1**

#### **Ersatz des Verdienstaussfalls für Selbständige**

- (1) Beruflich selbständige ehrenamtliche Angehörige der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Karben haben nach § 11 Abs. 5 HBKG Anspruch auf Ersatz des Verdienstaussfalls, der ihnen durch die Teilnahme an Einsätzen der Freiwilligen Feuerwehr auf Anforderung der Stadt Karben entsteht – bei Einsätzen auch während der zur Wiederherstellung der Arbeitsfähigkeit notwendigen Zeit – in Form eines pauschalierten Stundenbetrags. Als Selbständige gelten auch Freiberufler (Tätigkeiten, die nicht der Gewerbeordnung unterliegen, z.B. selbständige ausgeübte wissenschaftliche, künstlerische, schriftstellerische, unterrichtende oder erzieherische Tätigkeiten).
- (2) Diese Bestimmung gilt entsprechend für Personen, die glaubhaft machen, dass sie neben ihrer hauptberuflichen Tätigkeit regelmäßig eine selbständige Nebentätigkeit ausüben.

### **§ 2**

#### **Arbeits- und Ruhezeiten**

- (1) Die Entschädigung wird nach Stunden der versäumten Arbeitszeit berechnet. Als Arbeitszeit gilt die glaubhaft gemachte Arbeitszeit.
- (2) Der Verdienstaussfall für Selbständige ist in der Regel auf die Zeit montags bis freitags von 07:00 bis 18:00 Uhr sowie samstags von 07:00 bis 14:00 Uhr begrenzt, wobei die letzte angefangene Stunde voll zu rechnen ist. Unabhängig hiervon kann die Arbeitszeit in jedem einzelnen Fall individuell ermittelt werden, insbesondere bei Personen, die regelmäßig auch zu anderen Zeiten arbeiten (z.B. Bäcker). Auf Antrag des Selbständigen ist die individuelle Ermittlung der Arbeitszeit zwingend.
- (3) Einsatzbedingte Ruhezeiten werden in analoger Anwendung arbeitszeitrechtlicher Vorschriften oder sonstiger Regelungen und Empfehlungen (z.B. des Deutschen Feuerwehrverbands) individuell ermittelt.

### **§ 3 Höhe der Entschädigung**

- (1) Als Entschädigung wird ein pauschaler Regelstundensatz von 6,25 € gewährt.
- (2) Selbständige können eine besondere Verdienstaussfallpauschale je Stunde erhalten, sofern sie einen den Regelstundensatz übersteigenden Verdienstaussfall glaubhaft machen. Die Glaubhaftmachung erfolgt durch eine schriftliche Erklärung über die Höhe des Einkommens unter Vorlage entsprechender Belege (z.B. Erklärung des Steuerberaters), in der die Richtigkeit der gemachten Angaben versichert wird. Diese Pauschale wird auf maximal 81,25 € pro Stunde begrenzt.

### **§ 4 Geltendmachung des Anspruchs**

Der Verdienstaussfall, auf den die selbständigen Angehörigen der Freiwilligen Feuerwehr der Stadt Karben nach dieser Satzung Anspruch haben, wird nur auf Antrag gewährt. Der Anspruch erlischt, wenn er nicht binnen sechs Monate nach dem Einsatz oder dem anderen anspruchsbegründenden Tatbestand gestellt wird. Die Stadtverwaltung Karben kann weitere Regelungen zum Abrechnungsverfahren treffen.

### **§ 5 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am 01.01.2025 in Kraft.

Karben, den 08.11.2024

gez. Guido Rahn  
Bürgermeister

---

Veröffentlicht durch Abdruck in dem amtlichen Bekanntmachungsorgan,  
der „Wetterauer Zeitung“ am 21.12.2024

---

Ausfertigungsvermerk:

Es wird bestätigt, dass der Inhalt dieser Satzung mit den hierzu ergangenen Beschlüssen der Stadtverordnetenversammlung übereinstimmt und dass die für die Rechtswirksamkeit maßgebenden Verfahrensvorschriften eingehalten worden sind.

Stadt Karben, den 08.11.2024

gez. Guido Rahn  
Bürgermeister